

# SonntagsZeitung

**Tatort.ch**

## *Trügerische Hoffnung*

**Dass der wegen Vergewaltigungen vorbestrafte und sich im Strafvollzug**

**befindliche Mörder von Adeline** zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe und anschliessender ordentlicher Verwahrung, nicht aber - wie von Staatsanwalt Opfern und weiten Kreisen der Bevölkerung gefordert - zu lebenslanger Verwahrung verurteilt wurde, wirft berechtigte Fragen auf. Je nach Sichtweise werden nun Gesetzgeber, Richter oder Psychiater für dieses letztlich schwer verständliche Urteil verantwortlich gemacht

**Rückblende: Die von Volk und Ständen - entgegen der klaren Empfehlung von Bundesrat und Parlament** - im Jahr 2004 angenommene

Initiative zur «lebenslangen Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter» ging auf den im Hafturlaub begangenen Mord am Zollikerberg (1993) zurück. Bundesrat und Parlament hatten damals auf einen durchaus möglichen Gegenvorschlag zur Volksinitiative verzichtet. Damit

liegt die Verantwortung für das nunmehr ergangene Urteil letztlich beim Gesetzgeber. Diesem ist allerdings zugutezuhalten, dass die Umsetzung der Initiative ohne Verletzung der elementaren Grundrechte eines noch so üblen Täters kaum möglich war und ist.

**Die Hauptproblematik bei der Anordnung der lebenslangen Verwahrung liegt darin,**

dass - bereits gemäss Initiativtext - zwei psychiatrische Gutachten vorliegen müssen, die eine lebenslängliche Untherapierbarkeit des Täters prognostizieren. Eine Prognose auf 20 Jahre hinaus, so das Bundesgericht 2013, genügt nicht. Nun kann die Psychiatrie als nicht mathematische Wissenschaft fundierte und seriöse Prognosen für einen Zeitraum von lediglich 5 bis 10 Jahren stellen, im Einzelfall vielleicht für bis zu 20 Jahren, niemals aber lebenslang.

**Bleibt als Fazit** Mit der lebenslangen Verwahrung wurden und werden lediglich unerfüllbare Hoffnungen geweckt, die vor Gerichten nicht standhalten können. Verantwortlich dafür sind weder Richter noch Psychiater. Anzuführen ist, dass mit der ordentlichen Verwahrung bei korrektem Vollzug von Strafe und Verwahrung das gleiche Ziel erreicht werden kann: keine Freiheit für hochgefährliche Täter. Allerdings hat die ordentliche Verwahrung alle ein bis zwei Jahre überprüft zu werden. Diese kurze Zeitspanne scheint bei einem Täter wie dem Mörder von Adeline nicht angebracht. Hier besteht gesetzgeberischer Anpassungsbedarf, denn «jedes Gesetz lässt sich neu schreiben» (Anke Magnauer-Kirsche, \*1948, Lyrikerin).

**Eine Überprüfung nach jeweils fünf Jahren** und erstmals nach Verbüsung der Gefängnisstrafe erschiene angemessen.

**Andreas Brunner** war Leitender Oberstaatsanwalt des Kantons Zürich. Er schreibt einmal im Monat über Themen des Strafrechts.